



Der Präsident

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie,  
z.H. Herrn Dr. Gustav Kafka  
Radetzkystrasse 2  
1030 Wien

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, 18.4.2005, GZ 67/05, we

**Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG Novelle 2005**

Sehr geehrter Herr Dr. Kafka!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:


**Ad § 26**

§ 26 Abs. 1 Z 2 soll dahingehend geändert werden, dass auch Technische Büros-Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) neben den Ziviltechnikern berechtigt sind, Befunde und Gutachten im Zusammenhang mit dem Gefahrgutbeförderungsgesetz zu erstellen. Auch wenn dem § 26 Abs. 1 ein Schlußsatz angefügt werden soll, wonach für die gemäß Z 2 und 3 Tätigen keine Interessenskonflikte vorliegen dürfen, so ist aus Sicht der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten damit die Gefahr von Unvereinbarkeiten nicht ausgeräumt.

Gerade auf dem Gefahrgutsektor ist es unabdingbar, dass nur höchstqualifizierte und unabhängige Sachverständige zur Beurteilung der Sachverhalte herangezogen werden. Aus diesem Grund sind staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker in ihrer Funktion als öffentliche Urkundsperson und aufgrund ihrer Ausbildung (Universitätsstudium, 3 Jahre Praxis und Ziviltechnikerprüfung) für diese Sachverständigentätigkeit besonders geeignet. Dies liegt vorallem auch darin begründet, dass es strenge Unvereinbarkeitsbestimmungen für diesen Berufsstand gibt, was jedoch auf technische Büros nicht zutrifft. Der Hinweis im Gesetz, wonach Interessenskonflikte nicht vorliegen dürfen, erscheint keinesfalls ausreichend, um die erforderliche Unabhängigkeit der Prüfung zu gewährleisten.

Die Bundeskammer ersucht Sie daher ihre Stellungnahme zu berücksichtigen und den Kreis der Sachverständigen im § 26 Abs. 1 GGBG nicht zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer  
Präsident



21

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beeidete Architekten und Ingenieurkonsulenten.